

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

27. Oktober 2010

Nummer 44

Inhalt	Seite
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung	1835
- Stadtbezirke Bonn und Hardtberg , Messdorfer Feld	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1836
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	
Die Untere Landschaftsbehörde der Bundesstadt Bonn führt am 19.11.2008 nach § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gewässerschau des Endenicher/Lengsdorfer Bachs durch	1836
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1836
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meßdorf	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Weststadt	
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich zwischen August-Bier-Straße, Reuterstraße, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und Franz-Lohe-Straße	1837
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	1838
- Pariser Straße	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1839
- Zustellung von Ordnungsverfügungen (Ausländeramt)	
Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenenthurm – Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4197 im Abschnitt Punkt Neuenahr bis Umspannanlage (UA) Sechtem	1841
Schlussfeststellung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Remagen II Nord	1844
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG	1845

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung für die 151. Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 3 (1) und § 4 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für den folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung durchgeführt:

Bereich in den Stadtbezirken Bonn und Hardtberg, **”Messdorfer Feld“**

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 08.11.2010 bis einschließlich 22.11.2010

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C. im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Darüber hinaus können die Planungen während der Dienststunden im Rathaus Duisdorf eingesehen werden.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung der Pläne wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 11.10.2010

Wingenfeld
Stadtbaurat

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung:
Aufstellung und öffentliche Auslegung von Änderungen des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn**

Aufgrund §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 07.10.2010 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der **189.** Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, **Ortsteil** Nordstadt, zwischen Bornheimer Straße und Ecke Ellerstraße beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörigen Begründungen einschließlich der Stellungnahmen zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

08.11.2010 bis einschließlich 10.12.2010
während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr). im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Anregungen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bonn, den 11.10.2010

Wingenfeld
Stadtbaurat

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau nach § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV.NW 77) in derzeit geltender Fassung

Die Untere Landschaftsbehörde der Bundesstadt Bonn führt am Dienstag, den 23.11.2010, eine Gewässerschau des Endericher/Lengsdorfer Bachs durch. Treffpunkt ist um 08.30 Uhr die Pastoratsgasse Ecke Magdalenenstraße in Enderich. Die Gewässerschau dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit gem. §121 Abs. 2 LWG die Möglichkeit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Bonn, den 15. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez.
Dr. U. Zolondek

**BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 folgendes beschlossen:

1. öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30 („Hinter den Lessenicher Gärten“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meßdorf,

zwischen Johann-Bieser-Straße und Wilhelm-Neuss-Straße

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7516-13 („Wilhelm-Kerp-Straße“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen,

zwischen der Wilhelm-Kerp-Straße und dem Grundstück Wilhelm-Kerp-Straße 10

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

3. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7720-47 („Gregor-Mendel-Straße“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich,

zwischen Rosenbergweg, der Straße Am Buchenhang, neuer Friedhof Kessenich (Bergfriedhof) und rückwärtige Grenze der Hausgrundstücke Gregor-Mendel-Straße 2 bis 36

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Ab sofort kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen im Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C informieren und bis zum 06.12.2010 zu der Planung äußern.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Begründungen erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **04.11.2010** bis einschließlich **06.12.2010** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Bürgerbeteiligung im Internet unter:

www.bonn.de

Hinweis:

Äußerungen bzw. Stellungnahmen können gemäß § 13a Abs.3 bzw. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Bebauungspläne gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus hat der Rat der Bundesstadt Bonn In gleicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7622-21 („Gewerbegebiet Weststadt“) im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Weststadt,

zwischen Immenburgstraße, Heinrich-Möller-Straße, Nideggerstraße, Karlstraße, Edenicher Straße und nordöstlicher Grenze der Hausgrundstücke Verdstraße Nrn. 2-28

2. Aufstellung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7622-23 („Gewerbegebiet Weststadt“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Weststadt,

beiderseits der Edenicher Straße für die Hausgrundstücke Nrn. 66 – 120 und 125 – 133

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich zwischen August-Bier-Straße, Reuterstraße, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und Franz-Lohe-Straße

vom 18.10.2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich zwischen August-Bier-Straße, Reuterstraße, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und Franz-Lohe-Straße die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Kessenich, Flur 6, Flurstücke Nr.: 21, 22, 23, 288/170 (tlw.), 478/171, 479/171, 769/19, 770/20, 771/20, 772/19, 777/19, 1058 (tlw.), 1106

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-

Bonn, den 08.10.2010

zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.10.2010

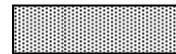
Nimptsch
Oberbürgermeister

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Pariser Straße“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in den Anlagen 1 und 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Bonn, Flur 7, Nr. 2754 und Nr. 2966 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs sowie bei dem in der Anlage 2 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Bonn, Flur 7, Nr. 2776 auf den Fußgängerverkehr (Zufahrt zur Kanalunterhaltung frei).

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 23.09.2010	Az.: 33-61-he
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Elisabeta Caldarar, Wolfstraße 11, 53111 Bonn	
Datum der Verfügung 06.10.2010	Az.: 33-61-he
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Patrica Maria Caldarar, Wolfstraße 11, 53111 Bonn	
Datum der Verfügung 23.09.2010	Az.: 33-61-he
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Balut Caldarar, Wolfstraße 11, 53111 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 12.10.2010

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

HENGESBERG

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Anhörung 17.09.2010	Az.: 33-64 / bv
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herr, Zydel, Tomasz, Am Fahrweg 4, 53123 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 19.10.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wendels
1840

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4197 im Abschnitt Punkt Neuenahr bis Umspannanlage (UA) Sechtem

Die Amprion GmbH plant die Errichtung einer neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4197) im Leitungsabschnitt Punkt Neuenahr – UA Sechtem einschließlich Anpassungen an bestehenden Abzweigungen. Hierdurch soll die Bewältigung der überregionalen Energietransportaufgaben mit einer stetigen Zunahme der Stromtransportmengen in Nord-Süd-Richtung, insbesondere auch aufgrund der steigenden Anteile Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch, sichergestellt und somit die Versorgungssicherheit auch zukünftig gewährleistet werden.

Die geplante Trasse wechselt zu Beginn mehrfach die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und verläuft dann ausschließlich über nordrhein-westfälisches Gebiet bis zur UA Sechtem. Die Länge des geplanten Abschnitts beträgt auf nordrhein-westfälischem Gebiet 26,8 km (insgesamt rd. 29 km).

Derzeit betreibt die Amprion GmbH zwischen dem Punkt Neuenahr und der UA Sechtem in einem Trassenband die Höchstspannungsfreileitungen Brauweiler – Koblenz (380 kV, Bl. 4511), Brauweiler – Punkt Neuenahr (220 kV, Bl. 4501) und in einem Teilabschnitt die Höchstspannungsfreileitung Sechtem – Alfter (220-/380-kV, Bl. 4115) sowie die im Eigentum der RWE Rheinland-Westfalen AG befindlichen Hochspannungsfreileitungen Goldenbergwerk – Koblenz (110-kV, Bl. 0092) und - in einem Teilabschnitt - Meckenheim – Altenahr (110-kV, Bl. 0793).

Die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung soll im Trassenraum der beiden o. g. Freileitungen Brauweiler – Punkt Neuenahr (220 kV, Bl. 4501) und Goldenbergwerk – Koblenz (110 kV, Bl. 0092) errichtet werden, die hierfür zurückgebaut werden.

Die geplante Freileitung soll in dem hier zu betrachtenden Abschnitt von Punkt Neuenahr bis Alfter als kombinierte Hoch- und Höchstspannungsfreileitung (110- und 380-kV Betriebsspannung) und zwischen Alfter und Sechtem als reine Höchstspannungsfreileitung (ausschließlich 380-kV Betriebsspannung) ausgelegt werden.

Nach Fertigstellung der kompletten Leitungsverbindung ist vorgesehen, diese vorerst nur mit 220-kV zu betreiben. Die Umstellung auf 380-kV-Betrieb erfolgt abschnittsweise zu einem späteren Zeitpunkt. Unabhängig davon wird die neue Leitung technisch bereits für den geplanten 110-/380-kV-Betrieb ausgelegt. Die Planfeststellungsunterlagen beinhalten den geplanten betrieblichen Endzustand.

Die Amprion GmbH hat für diesen Neubau bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich des Rückbaus und notwendiger Änderungsmaßnahmen an den bestehenden Freileitungen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lessenich und Bonn der Stadt Bonn, in den Gemarkungen Fritzdorf und Adendorf der Gemeinde Wachtberg, in den Gemarkungen Altendorf, Meckenheim und Lüftelberg der Stadt Meckenheim, in der Gemarkung Flerzheim der Stadt Rheinbach, in den Gemarkungen Witterschlick, Impekoven, Oedekoven, Gielsdorf und Alfter der Gemeinde Alfter sowie in den Gemarkungen Roisdorf, Bornheim-Brenig und Sechtem der Stadt Bornheim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **08.11.2010 bis 07.12.2010** in der Stadtverwaltung

Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Kataster- und Vermessungsamt
Aufzug 2, Etage 7C während der Dienststunden:
Mo. u. Do.: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di., Mi. u. Fr.: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

In den Städten Meckenheim, Rheinbach und Bornheim sowie in den Gemeinden Alfter und Wachtberg liegt der Plan im genannten Zeitraum ebenfalls aus. Hierauf weisen die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in eigener Bekanntmachung hin.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.12.2010 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei den Verwaltungen der Städte Bonn, Meckenheim, Rheinbach und Bornheim sowie der Gemeinden Alfter und Wachtberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 5 EnWG).

Findet eine Erörterung statt, wird der Erörterungstermin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Bonn, den 18.10.2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingefeld

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen,
Landentwicklung Ländliche Bodenordnung
Vereinfachte Flurbereinigung Remagen II Nord
Aktenzeichen: 31635-HA 2240

56727 Mayen, den 19.10.2010
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89
E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Schlussfeststellung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Remagen II Nord § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) - Ohne Gründe -

I. Feststellung

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren Remagen II Nord hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Remagen II Nord beendet.

Ein Exemplar der Schlussfeststellung mit Gründen liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang bei der **Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 5 in 53424 Remagen** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

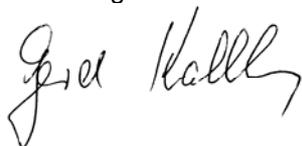
Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)

Vermessungsdirektor

VEBOWAG
Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG
Baunscheiststr. 15
53115 Bonn

Die Vereinigte Bonner Wohnungsbau Aktiengesellschaft, Bonn, gibt gemäß § 19 Ziffer 2 der Satzung folgendes bekannt:

Der Jahresabschluss 2009 wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Sitzung am 16. Juni 2010 satzungsgemäß festgestellt. In der Hauptversammlung am 25. August 2010 wurde entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat die

Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn 2009 in Höhe von € 849.551,96 in die Bauerneuerungsrücklage einzustellen.

Das Ergebnis der Prüfung führte zu folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vereinigte Bonner Wohnungsbau Aktiengesellschaft, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

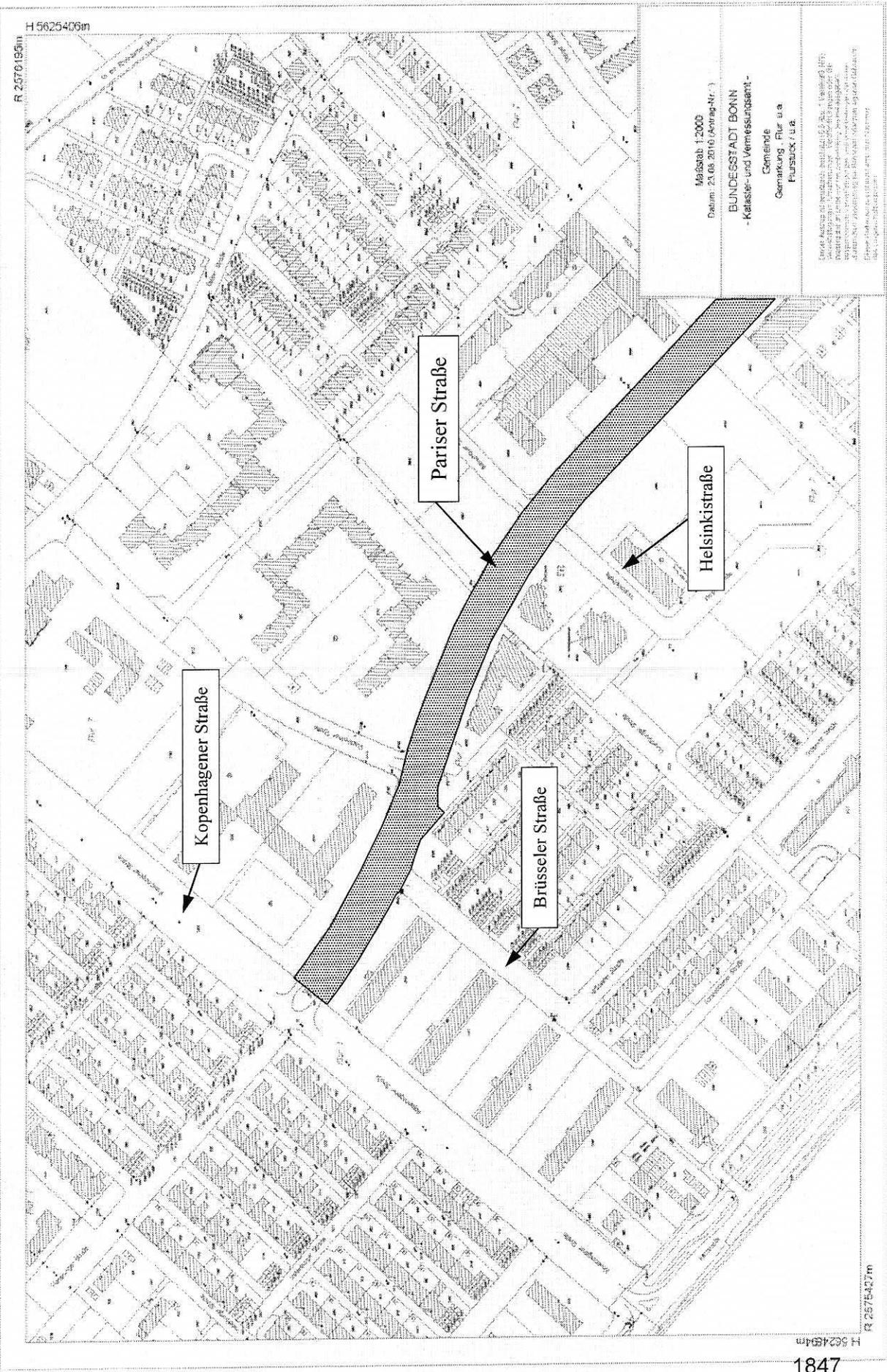
Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 16. April 2010

Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

**Widmung der „Pariser Straße“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg**

Anlage 1



Widmung der „Pariser Straße“
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg

Anlage 2

